

# Rehabilitation

## Rechtliche Grundlagen

## Rehabilitation – Regelungsbereiche – SV

- ▶ Medizinische Rehabilitation (KV, PV)
- ▶ Berufliche Rehabilitation (UV, PV, AMS **aber auch BSB**)
- ▶ Soziale Rehabilitation (UV, PV)
- ▶ Maßnahmen zur Festigung der Gesundheit (KV, UV, PV)
- ▶ Feststellung des Berufsfeldes für zweckmäßige und zumutbare Rehabilitation (PV)
- ▶ Das Rehabilitationsgeld (KV)
- ▶ Das Umschulungsgeld (AMS)
- ▶ .....

# Medizinische Rehabilitation das Abgrenzungsproblem

Krankenbehandlung -  
Heilbehelf  
§ 133 ASVG

Hilfsmittel  
§ 153 ASVG



Rehabilitation  
§ 154a ASVG

## 1. Medizinische Rehabilitation in der SV

- ▶ HVdSVT
  - § 31 Abs.2 Z 5 sowie Abs. 5 Z 20, 21, 27 ASVG
- ▶ KV
  - §§ 154a ASVG, § 99a GSVG, § 96a BSVG, § 65a B-KUVG
- ▶ PV
  - §§ 221, 253f und 300 ff ASVG, 157ff GSVG,
- ▶ **Eigener Abschnitt in den §§ 150 BSVG (insbesondere § 152 BSVG) und in den §§ 157 ff GSVG (insbesondere § 160 GSVG)**
- ▶ § 669 ASVG – Übergangsrecht

# Medizinische Rehabilitation

Grundsätzlich

- ▶ KV
- ▶ § 154 ASVG
  - nach pflichtgemäßem Ermessen
  - *kein Rechtsanspruch*
  - stationäre Rehabilitation
  - Körperersatzstücke, orthopädische Behelfe und andere Hilfsmittel .....

- ▶ PV
- ▶ §§ 300, 301 und 302 ASVG
  - nach pflichtgemäßem Ermessen
  - *kein Rechtsanspruch*
  - stationäre Rehabilitation
  - Körperersatzstücke, orthopädische Behelfe und andere Hilfsmittel .....

Vorrang PV

## Persönlicher Geltungsbereich

- ▶ AP– Pensionisten
- ▶ Angehörige
- ▶ Versicherte
- ▶ IP/BUP/EUP– Pensionisten

KV § 154a ASVG

PV § 300 Abs. 1 ASVG

## Medizinische Maßnahmen der Rehabilitation

§§ 202, 253f,  
302 ASVG

### § 154a (1) Die KVT gewähren, .....

1. die Unterbringung in Krankenanstalten, die vorwiegend der Rehabilitation dienen;
2. die Gewährung von Körperersatzstücken, orthopädischen Behelfen **und anderen Hilfsmitteln** einschließlich der notwendigen Änderung, Instandsetzung und Ersatzbeschaffung sowie der Ausbildung im Gebrauch der Hilfsmittel;
3. **die Gewährung ärztlicher Hilfe sowie die Versorgung mit Heilmitteln und Heilbehelfen**, wenn diese Leistungen unmittelbar im Anschluss an eine oder im Zusammenhang mit einer der in Z 1 und 2 genannten Maßnahmen erforderlich sind.

### Exkurs

Hilfe bei körperlichen Gebrechen  
§ 154 (1) Bei Verunstaltungen, Verunstaltungen und körperlichen Gebrechen,  
welche die Gesundheit, die Arbeitsfähigkeit oder die Fähigkeit, für die  
lebenswichtigen persönlichen Bedürfnisse zu sorgen, wesentlich  
beeinträchtigen, kann die Satzung Zuschüsse für die Anschaffung der  
**notwendigen Hilfsmittel sowie**

Siehe auch § 307d für  
die PV  
Maßnahmen der  
Gesundheitsvorsorge

## Maßnahmen der KV zur Festigung der Gesundheit

**§ 155 (1)** Die Krankenversicherungsträger können ..... Maßnahmen zur Festigung der Gesundheit gewähren.

(2) Als Maßnahmen im Sinne des Abs. 1 kommen insbesondere in Betracht:

1. Landaufenthalt sowie Aufenthalt in Kurorten;
2. Unterbringung in Genesungs- und Erholungsheimen;
3. Unterbringung in Kuranstalten zur Verhinderung .....

(6) Die Gewährung von Maßnahmen zur Festigung der Gesundheit bzw. von Maßnahmen der Gesundheitsvorsorge (§§ 155 und 307d) zählt nicht zu den Aufgaben der medizinischen Maßnahmen der Rehabilitation.



## Rechtsanspruch auf medizinische Rehabilitation

### Medizinische Maßnahmen der Rehabilitation, Anspruch

**§ 253f. (1)** Personen, für die bescheidmäßig festgestellt wurde, dass vorübergehende Invalidität im Sinne des § 255 Abs. 1 und 2 oder 3 im Ausmaß von zumindest sechs Monaten vorliegt, haben Anspruch auf medizinische Maßnahmen der Rehabilitation (§ 302 Abs. 1), wenn dies zur Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit notwendig und infolge des Gesundheitszustandes zweckmäßig ist.

(2) Die Maßnahmen nach Abs. 1 müssen ausreichend und zweckmäßig sein, sie dürfen jedoch das Maß des Notwendigen nicht überschreiten. Sie sind vom Pensionsversicherungsträger unter Berücksichtigung des Gesundheitszustandes und der Zumutbarkeit für die versicherte Person zu erbringen.

(3) Werden die Maßnahmen nach Abs. 1 durch Unterbringung in Krankenanstalten, die vorwiegend der Rehabilitation dienen, erbracht, so ist § 302 Abs. 4 anzuwenden.

- ▶ **Dem HVdSVT obliegt nach**
- ▶ § 31 Abs. 2 Z 5
  - Erstellung eines Rehabilitationsplanes für die SVT
- ▶ **Aufstellung von RL gem. § 31 Abs. 5**
- ▶ **Z 20 RL**
  - ... insbesondere für das koordinierte Zusammenwirken, der SVT bei der Behandlung und Beurteilung von Leistungsansprüchen und der Erbringung von Leistungen im Rahmen der Rehabilitation; bei der Aufstellung dieser Richtlinien ist insbesondere auf den § 307c und auf den **Rehabilitationsplan nach Abs. 2 Z 5 Bedacht zu nehmen**
- ▶ **Z 21 RL**
  - für das Zusammenwirken der SVT zur Erreichung einer optimalen Auslastung der Sonderkrankenanstalten (Rehabilitationszentren), Kur-, Genesungs- und Erholungsheime und ähnlichen Einrichtungen .....
- ▶ **Z 27 RL**
  - Zuzahlungen
- ▶ **Z 37 RL**
  - für das Zusammenwirken der Versicherungsträger untereinander und mit dem Arbeitsmarktservice bei der Durchführung der **medizinischen und beruflichen Maßnahmen** der Rehabilitation zur Erhaltung oder Wiedererlangung der Arbeitsfähigkeit.

## Berufliche Rehabilitation

- |   |  |
|---|--|
| <ul style="list-style-type: none"> <li>▶ UV</li> <li>▶ §§ 173, 198 ASVG, §§148x und 148y BSVG, 99a B-KUVG</li> <li>▶ <b>Rechtsanspruch</b></li> <li>▶ (Kausalität)</li> </ul> | <ul style="list-style-type: none"> <li>▶ PV</li> <li>▶ §§ 222, 270, 300ff, insbesondere § 303 ASVG</li> <li>▶ <b>kein Rechtsanspruch</b></li> <li>▶ §§ 253e, 270a ASVG iVm § 669 Abs. 5 ASVG</li> <li>▶ § 131 GSVG, § 122 BSVG</li> <li>▶ <b>mit Rechtsanspruch</b></li> </ul> |
|---|--|

§ 161 GSVG, § 153 BSVG

## § 253e ASVG Rechtsanspruch auf berufliche Rehabilitation

### Berufliche Rehabilitation, Anspruch

**§ 253e** (1) Anspruch auf Maßnahmen der beruflichen Rehabilitation (§ 303) haben versicherte Personen, wenn sie infolge ihres Gesundheitszustandes die Voraussetzungen für die Invaliditätspension (§ 254 Abs. 1) erfüllen, wahrscheinlich erfüllen oder in absehbarer Zeit erfüllen werden .....

(3) Die Maßnahmen müssen ausreichend und zweckmäßig sein, sie dürfen jedoch das Maß des Notwendigen nicht überschreiten. Sie sind vom Pensionsversicherungsträger unter Berücksichtigung des Arbeitsmarktes und ihrer Zumutbarkeit für die versicherte Person zu erbringen.

(4) Die Maßnahmen sind der versicherten Person nur dann zumutbar, wenn .....



(6).....

## Die Zumutbarkeit beruflicher Rehabilitation

§ 253e  
ASVG

§ 303  
ASVG

Wenn sie unter Berücksichtigung ihrer Neigung, ihrer physischen und psychischen Eignung, ihrer bisherigen Tätigkeit sowie der Dauer und des Umfanges ihrer bisherigen Ausbildung (Qualifikationsniveau) sowie ihres Alters, .....

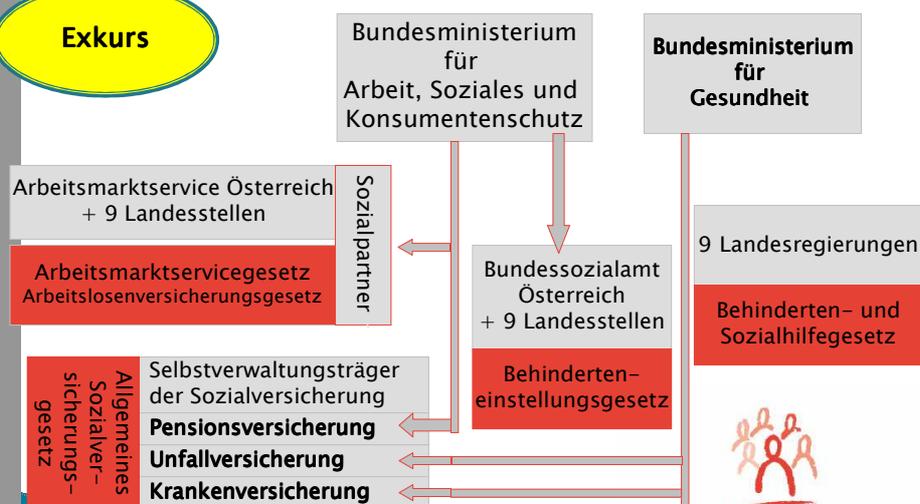
(5) Das Qualifikationsniveau im Sinne des Abs. 4 erster Satz bestimmt sich nach der für die Tätigkeit notwendigen beruflichen Ausbildung sowie nach den für die Ausübung der Tätigkeit erforderlichen Kenntnissen und Fähigkeiten (Fachkompetenz).

# HVdSVT berufliche Rehabilitation

- ▶ siehe Folie 7 und
- ▶ § 31 Abs. 5
- ▶ Z 36 für die Grundsätze der Erstellung von Gutachten in Angelegenheiten der beruflichen Maßnahmen der Rehabilitation.....

## Berufliche Integration/Rehabilitation Kompetenzen/Rechtsgrundlagen

### Exkurs



# Soziale Rehabilitation

- ▶ UV
- ▶ § 201 ASVG
- ▶ § 99c B-KUVG
- ▶ PV
- ▶ § 304 ASVG

§ 162 GSVG, § 154 BSVG

## Das Berufsfeld für berufliche Rehabilitation § 367 Abs. 4 ASVG

- ▶ (4) Wird eine beantragte Leistung aus dem Versicherungsfall der geminderten Arbeitsfähigkeit abgelehnt ..... so hat der VT festzustellen,
  - ▶ 1. ob Invalidität (Berufsunfähigkeit) im Sinne des § 255 Abs. 1 und 2 (§ 273 Abs. 1) oder im Sinne des § 255 Abs. 3 (§ 273 Abs. 2) vorliegt und wann sie eingetreten ist;
  - ▶ 2. ob die Invalidität (Berufsunfähigkeit) voraussichtlich mindestens sechs Monate andauern wird;
  - ▶ 3. **ob berufliche Maßnahmen der Rehabilitation zweckmäßig (§ 303 Abs. 3) und zumutbar (§ 303 Abs. 4) sind und für welches Berufsfeld die versicherte Person durch diese Maßnahmen qualifiziert werden kann.**

## Berufliche Maßnahmen AMS

- ▶ § 39b (1) Personen, für die nach den entsprechenden Regelungen des ASVG bescheidmäßig festgestellt wurde, dass Invalidität (Berufsunfähigkeit) voraussichtlich im Ausmaß von mindestens sechs Monaten **vorliegt und berufliche Maßnahmen der Rehabilitation zweckmäßig und zumutbar sind,**
- ▶ haben Anspruch auf Umschulungsgeld, wenn sie zur aktiven Teilnahme an, für sie in Betracht kommenden, beruflichen Maßnahmen der Rehabilitation bereit sind .....
- ▶ (2) Die beruflichen Maßnahmen der Rehabilitation sind im Rahmen der Feststellung gemäß **§ 367 Abs. 4 Z 3** ASVG zu gestalten. Einvernehmlich kann davon unter besonderer Berücksichtigung der Nachfrage nach qualifizierten Arbeitskräften auf dem regionalen Arbeitsmarkt und ihrer Eignung für die betroffenen Personen abgewichen werden.

## Das Rehabilitationsgeld

- ▶ **Rehabilitationsgeld**
- ▶ **§ 143a (1)** Personen,
  - für die auf Antrag bescheidmäßig festgestellt wurde, dass vorübergehende Invalidität voraussichtlich ... zumindest sechs Monate vorliegt und berufliche Maßnahmen der Rehabilitation nicht zweckmäßig (§ 303 Abs. 3) oder nicht zumutbar (§ 303 Abs. 4) sind,
  - haben für deren Dauer Anspruch auf Rehabilitationsgeld.
  - Das weitere Vorliegen der vorübergehenden Invalidität, ist vom KVT jeweils bei Bedarf, jedenfalls aber nach Ablauf eines Jahres nach der Zuerkennung des Rehabilitationsgeldes oder der letzten Begutachtung, im Rahmen des **Case Managements** zu überprüfen und zwar unter Inanspruchnahme des Kompetenzzentrums Begutachtung (§ 307g).
  - **Die Zuerkennung sowie die Entziehung des Rehabilitationsgeldes erfolgt durch Bescheid des Pensionsversicherungsträgers.**



# Rehabilitationsgeld

- ▶ Anspruch dem Grunde nach
- ▶ entscheidet der PVT § 143a Abs. 1 letzter Satz ASVG
- ▶ Anspruch über die Höhe
- ▶ entscheidet der KVT
- ▶ § 143a Abs. 2 (?) ASVG

§ 367 ASVG:  
bei Leistungen der KV, Bescheid nur bei Ablehnung, wenn Versicherte ausdrücklich Bescheid verlangt.

§ 368 ASVG:  
andere Fristen zur Entscheidung des VT

## Verfahrensvoraussetzungen ASGG

§ 67 (1) In einer Leistungssache ..... darf ... vom Versicherten eine Klage nur erhoben werden, wenn der Versicherungsträger

1. darüber **bereits mit Bescheid entschieden** hat oder
2. den Bescheid nicht innerhalb von **sechs Monaten** – handelt es sich um Leistungen aus der Krankenversicherung nicht innerhalb **von drei Monaten** – **erlassen hat**

Rehabilitationsgeld

Med. Rehab nach § 253f ASVG

Krankenbehandlung  
der KV

## § 67 Abs. 2 ASGG

Die Klage muss bei Leistungen der KV .....  
innerhalb der unerstreckbaren Frist

**von vier Wochen**

handelt es sich um Leistungen der  
Pensionsversicherung ...

**von drei Monaten**

ab Zustellung des Bescheides erhoben  
werden.

## Schlussbestimmungen zu Art. 5 des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 3/2013 (78. Novelle)

§ 669 (1) Es treten in Kraft:

(5) **auf Personen, die am 1. Jänner 2014 das  
50. Lebensjahr bereits vollendet haben**, sind die §§ 222  
Abs. 1 und 2, 251a Abs. 1, 253e, ..... in der am  
31. Dezember 2013 geltenden Fassung weiterhin  
anzuwenden;

(6) auf Personen, die am 31. Dezember 2013 eine zeitlich befristet  
zuerkannte Pension aus dem Versicherungsfall der geminderten  
Arbeitsfähigkeit beziehen, ist § 256 in der am 31. Dezember 2013  
geltenden Fassung bis zum Ablauf der jeweiligen Befristung  
weiterhin anzuwenden.